

Gemeinde Nordheim

Auszug
aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des
Technischen Ausschusses
am 21. September 2015

- Anwesend:** Bürgermeister Schiek und 9 (von 9) Mitglieder des TA
- Entschuldigt:** GR Perrot dafür GR Donnerbauer, GR Altmann bis 19.15 Uhr (zu § 2 b) anwesend)
- Außerdem anwesend:** AR Langer, AR Schmidt, GI Zeh, GI Sittner, Verwaltungspraktikantin Frau Feige, GR Susan Müller (als ZuhörerIn) und 10 Zuhörer
- Schriftführer:** GI Schädler
- Beginn / Ende:** 19.00 Uhr / 20.10 Uhr

§ 2 Bausachen

j) Flurstück 3260/1 und 3208, Im Auerberg 3; Hallenanbau mit Fremdenzimmern, WC-Anlage, Lagerung von Leergut

Dem Technischen Ausschuss liegt zu diesem Tagesordnungspunkt die öffentliche Sitzungsvorlage 86/2015 vor.

Der Bauamtsleiter erläutert das Vorhaben anhand der Vorlage. Langer führt aus, dass das Vorhaben zweigeteilt sei.

Einerseits soll im Geltungsbereich des nicht qualifizierten Bebauungsplanes Auerberg ein Hallenanbau mit Fremdenzimmern entstehen. Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Nachdem dieser nicht qualifiziert ist, ist trotzdem ein Einvernehmen nach § 36 i.V.m. § 34 BauGB erforderlich.

Andererseits soll im Außenbereich ein Lagerplatz zur Lagerung von Leergut entstehen, der dem landwirtschaftlichen Betrieb des Antragstellers dient. Hier sollte ein Einvernehmen, wie in allen Außenbereichsfällen üblich, unter der Bedingung erteilt werden, dass die Privilegierungstatbestände vom Landwirtschaftsamt bestätigt werden.

Der Vorsitzende geht anschließend anhand von Bildern auf eine ungebundene Anfrage der Bauherren ein, östlich des Baugrundstücks Weinfässer zum Übernachten aufzustellen. Das Grundstück befindet sich im Außenbereich und das Vorhaben ist auf jeden Fall genehmigungspflichtig. Das Landratsamt ist einzubinden mit der Frage, welche Anforderungen an das Vorhaben gestellt werden.

Die Mitglieder des Technischen Ausschusses können sich solche Weinfässer grundsätzlich vorstellen. GR Haug merkt an, dass dies für den Tourismus interessant ist.

Ohne weitere Beratung ergeht folgender einstimmiger

B e s c h l u s s:

- 1) Das Einvernehmen nach § 36 i.V.m. § 34 BauGB wird erteilt.
 - 2) Das Einvernehmen nach § 36 i.V.m. § 35 BauGB wird unter der Bedingung, dass die Privilegierungstatbestände durch das Landwirtschaftsamt bestätigt werden erteilt.
-